

## Ergänzende Angaben zum Antrag auf Überbrückungshilfe II für kleine und mittelständische Unternehmen

Tilgungen und der Tilgungsanteil von Leasingraten gehören nicht zu den erstattungsfähigen Fixkosten der Überbrückungshilfe II des Bundes. Das Land Mecklenburg-Vorpommern ergänzt in begründeten Ausnahmefällen die Überbrückungshilfe II des Bundes um eine anteilige Erstattung dieser Ausgaben in Höhe von 95% der für betriebliche Investitionen errechneten linearen anteiligen Abschreibungen (bezogen auf den Leistungsmonat), maximal der anteiligen Tilgung. Wenn sich die Zahlung im Leistungsmonat nicht nur auf den Leistungsmonat bezieht, sondern weitere Zeiträume abdeckt (z.B. Tilgung für ein Quartal), wird für die Ermittlung des Maximalbetrages der Anteil herangezogen, der sich auf den Leistungsmonat bezieht.

Ein begründeter Ausnahmefall liegt vor (Bewilligungsvoraussetzung), wenn der Umsatzrückgang mehr als 50% beträgt und die Tilgungen mehr als 100% der sonstigen erstattungsfähigen Fixkosten (Ziffer 1 bis 10 der Fixkosten im Überbrückungshilfe II Antrag, d.h. ohne Personalkosten-Bundeszuschlag von 20% und ohne Azubivergütung) in dem jeweiligen Leistungsmonat betragen.

<b>Antragsteller:</b>	
-----------------------	--

**Hiermit erkläre ich, dass**

ein Antrag auf Überbrückungshilfe II durch den prüfenden Dritten im bundesweiten Online-Antragsportal eingereicht wurde:

<b>Antragsnummer:</b>	
-----------------------	--

den nachfolgenden Angaben ein Vertrag zugrunde liegt, der vor dem 01.03.2020 begründet wurde

die nachfolgenden Angaben nur die Tilgungsbeträge in der Kredit- und Leasingrate für betriebliche Investitionen bezogen auf den jeweiligen Leistungsmonat beinhalten

Ergänzende Angaben zum Antrag für den jeweiligen Leistungsmonat	September 2020	Oktober 2020	November 2020	Dezember 2020
Umsatzrückgang gemäß Antrag in %				
Erstattungsfähige Fixkosten (wie oben beschrieben) in EUR				
Tilgungsbetrag in der Kredit- bzw. Leasingrate in EUR				
Linearer Abschreibungsbetrag in EUR				